

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen  
In den Ausschuss für  
Umweltschutz und Grünflächen  
In den Stadtentwicklungs- und  
Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss  
In die Ratsversammlung

Nr. 0154/2005

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

**BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt**

---

**Bebauungsplan Nr. 1343, 1. vereinfachte Änderung - Am Wacholder -  
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

**Antrag,**

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1343, 1. Änderung zu beschließen,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zuzustimmen,
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Die Kirchengemeinde beabsichtigt mittelfristig im Rahmen von erforderlichen Modernisierungen den Standort der Kita an die Wallensteinstraße um ca. 300 m zu verlegen. Gender-Belange werden in Bezug auf die Begleitmobilität betroffen, gleichen sich in der Bilanz jedoch wieder aus. Mit dem Bebauungsplanverfahren wird eine größere planerische Flexibilität geschaffen, die im Plangebiet auch Wohnnutzungen ermöglicht und ggf. die wirtschaftliche Basis für die erforderliche Modernisierung legt.

**Kostentabelle**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

**Begründung des Antrages**

Für den Änderungsbereich ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 1343 vom 29.04.1992 maßgeblich. Er setzt hier Fläche für Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“ fest. Die vorhandene Kindertagesstätte wird von der St.-Thomas Kirchengemeinde betrieben, welcher auch das Grundstück gehört. Die St.-Thomas Kirchengemeinde beabsichtigt mittelfristig die vorhandene Kindertagesstätte an der Straße „Am Wacholder“ auf ein anderes kircheneigenes Grundstück zu verlagern. Das freiwerdende Grundstück könnte damit verkauft und einer anderen baulichen Nutzung zugeführt werden. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit, diese Fläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Die planerischen Zielvorstellungen sehen hier, in Anlehnung an die vorhandene Wohnbebauung, die Ausweisung eines reinen Wohngebietes vor. Die übrigen für die Kindertagesstätte getroffenen Festsetzungen sollen beibehalten werden:

- Zahl der Vollgeschosse II
- Grundflächenzahl 0.3
- Geschoßflächenzahl 0.6
- offene Bauweise.

Damit ist sichergestellt, dass sich die Neubebauung behutsam einfügt und gleichzeitig der Bestand mit erfasst wird.

Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt werden, weil die Grundzüge der damaligen Planung nicht berührt werden. Bauvorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, sind im Plangebiet nicht zulässig. FFH- und Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 21.10.-22.11.04 statt. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist als Anlage 3 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.3(alt) / 61.12 (neu)  
Hannover / 21.01.2005